

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 **München, den 13. April** **1995**

Datum	Inhalt	Seite
7. 4. 1995	Bayerisches Blindengeldgesetz (BayBlindG) 2170-6-A	150
7. 4. 1995	Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) 8251-1-A	152
7. 4. 1995	Gesetz zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch Soziale Pflegeversicherung (AGPflegeVG) 861-1-A	153
7. 4. 1995	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	156
5. 4. 1995	Verordnung über das Inkraftsetzen der Vorschrift des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes im Gebiet des Freistaates Bayern 315-4-J	157
5. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Voranmeldeverordnung Fachhochschulen 2210-8-2-7-K	158
24. 3. 1995	Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen 2038-3-4-5-1-K	159
29. 3. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Fachschulen im Jahr 1992 2236-4-3-22-K	160

2170-6-A

Bayerisches Blindengeldgesetz (BayBlindG)

Vom 7. April 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Anspruch

(1) Blinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld.

(2) ¹Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. ²Als blind gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

³Vorübergehende Sehstörungen sind nicht zu berücksichtigen. ⁴Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.

Art. 2

Höhe der Leistung

(1) Das Blindengeld wird monatlich in Höhe des in § 67 Abs. 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Betrags gezahlt, mindestens jedoch in Höhe von 1 066 Deutsche Mark.

(2) ¹Blinde, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten die Hälfte des Betrags nach Absatz 1, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden oder
2. sie Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinn des Sozialgesetzbuchs XI (SGB XI) in Anspruch nehmen.

²Das gilt vom ersten Tag des übernächsten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts.

(3) ¹Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert. ²Der Betrag nach Absatz 2 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

Art. 3

Ausgeschlossener Personenkreis

Keinen Anspruch nach diesem Gesetz haben Personen, die Leistungen wegen Blindheit

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
2. aus der gesetzlichen Unfallversicherung und
3. aus öffentlichen Kassen auf Grund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge erhalten.

Art. 4

Anrechnung von Pflegeleistungen bei pflegebedürftigen Blinden

(1) ¹Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI bei häuslicher Pflege werden auf das Blindengeld angerechnet. ²Bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI (Pflegestufe I) werden 60 v.H. des Betrags nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI angerechnet, in den übrigen Fällen (Pflegestufe II und III) 40 v.H. des Betrags nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI. ³Besteht der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege nicht für den vollen Kalendermonat, gilt § 37 Abs. 2 SGB XI entsprechend.

(2) Erhalten Berechtigte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI aus einer privaten Pflegeversicherung, wird an Stelle des Betrags nach Art. 2 Abs. 1 der Betrag gezahlt, der sich durch die Anwendung des Absatzes 1 ergibt.

(3) Leistungen, die Berechtigten zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen nach sonstigen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf das Blindengeld wie das Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI mit 60 v.H. angerechnet.

Art. 5

Antragstellung, Beginn und Ende der Leistung

(1) Der Antrag auf Blindengeld kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

(2) ¹Der Anspruch auf Blindengeld entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen, frühestens mit dem ersten Tag des Antragsmonats; das Blindengeld wird monatlich im voraus gezahlt. ²Der Anspruch auf Blindengeld entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Art. 6

Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Ämter für Versorgung und Familienförderung.

(2) Örtlich zuständig ist das Amt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. 7

Verfahren

(1) ¹Das Sozialgesetzbuch I und X findet Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält. ²Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs X kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von vier Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden.

(2) ¹Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. ²Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

Art. 8

Übergangsvorschrift

Erhalten Blinde Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde oder haben sie diese beantragt, ist ein Antrag nach diesem Gesetz entbehrlich.

Art. 9

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das **Gesetz über die Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1989 (GVBl S. 21, BayRS 2170-6-A) außer Kraft.

München, den 7. April 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Hans Zehetmair

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

8251-1-A

Gesetz
über Zuständigkeiten nach dem
Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
und nach dem Gesetz zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(ZustG-ALG/FELEG)

Vom 7. April 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, wird die Bayerische Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des

1. Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1891) und
2. Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890),

in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Landesrecht zuständigen Stellen zu bestimmen.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das **Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-GAL/FELEG)** vom 5. April 1990 (GVBl S. 78, BayRS 8251-1-A) außer Kraft.

München, den 7. April 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Hans Zehetmair
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

861-1-A

Gesetz zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch Soziale Pflegeversicherung (AGPflegeVG)

Vom 7. April 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Freistaat Bayern eine bedarfsgerechte, leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten.

(2) Zu diesem Zweck haben die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern, die Gemeinden, Landkreise und Bezirke, die Träger der Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eng und vertrauensvoll im Interesse der Pflegebedürftigen zusammenzuwirken.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Freistaat Bayern, auf die das Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Art. 3

Bedarfsermittlung

Die nach den Art. 5, 6 und 7 zuständigen Aufgabenträger stellen im Benehmen mit den Gemeinden, den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Pflegeeinrichtungen den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen fest.

Art. 4

Subsidiaritätsprinzip

Die nach den Art. 5, 6 und 7 zuständigen Aufgabenträger sollen eigene Einrichtungen nur schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der freigemeinnützigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder privater Träger nicht vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden.

Art. 5

Ambulante Einrichtungen

¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß bedarfsgerechte Pflegedienste im Sinn des § 71 Abs. 1 SGB XI rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Sie erfüllen dadurch eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Hinwirkungsverpflichtung bezüglich der Pflegedienste für psychisch kranke Menschen sowie von überregionalen Pflegediensten für behinderte Menschen, deren Tätigkeit mindestens den Bereich einer Region im Sinn des Bayerischen Landesplanungsgesetzes umfaßt, Pflichtaufgabe der Bezirke im eigenen Wirkungskreis.

Art. 6

Teilstationäre Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege

¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß bedarfsgerechte teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Sie erfüllen dadurch eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Hinwirkungsverpflichtung bezüglich entsprechender Einrichtungen für behinderte oder psychisch kranke Menschen Pflichtaufgabe der Bezirke im eigenen Wirkungskreis.

Art. 7

Vollstationäre Einrichtungen

¹Die Bezirke haben als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß bedarfsgerechte vollstationäre Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Sie erfüllen dadurch eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Hinwirkungsverpflichtung bezüglich entsprechender Einrichtungen der Altenpflege Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis.

Art. 8

Förderung

(1) Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und Bezirke sind im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung zur Förderung betriebsnotwendiger In-

vestitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen verpflichtet.

(2) ¹Der Staat beteiligt sich nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel an der Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege durch die Gewährung von Zuwendungen. ²Die staatliche Förderung setzt jeweils eine Beteiligung der zur Hinwirkung Verpflichteten an der Finanzierung in gleicher Höhe voraus.

(3) ¹Eine Förderung nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 erfolgt nicht, soweit Investitionsaufwendungen auf Grund anderer Vorschriften gefördert werden. ²Die Gewährung pauschaler Ausgleichszahlungen nach Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) bleibt dabei unberücksichtigt; Satz 1 gilt nicht im Fall des Art. 17 Abs. 3 BayKrG.

(4) ¹Die Förderung kann in Form von Investitionspauschalen erfolgen. ²Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet.

(5) Die staatliche Förderung ambulanter Einrichtungen außerhalb des Leistungsbereichs des SGB XI bleibt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel unberührt.

Art. 9

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden

Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft bestimmen, daß diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen obliegen, durchführen.

Art. 10

Vernetzung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen schließen mit den Vereinigungen der Träger von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen gemeinsam und einheitlich eine Vereinbarung zu dem Zweck, den nahtlosen Übergang von der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung zu einer notwendigen Pflege im Sinn des SGB XI durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung zu regeln.

(2) ¹Die Landesverbände der Pflegekassen schließen mit den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen gemeinsam und einheitlich eine Vereinbarung zu dem Zweck, den nahtlosen Übergang von der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung zu einer notwendigen Pflege im Sinn des SGB XI nach Absatz 1 und ein nahtloses Ineinandergreifen der Pflegeleistungen durch Pflegedienste, Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege sowie der vollstationären Pflegeeinrichtungen sicherzustellen. ²Dazu ist insbesondere ein geeignetes Verfahren zur Meldung freier Kapazitäten der zugelassenen Pflegeeinrichtungen an die Pflegekassen zu vereinbaren.

Art. 11

Vernetzung von Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und allgemeinen sozialen Rehabilitation für körperlich, geistig und seelisch Behinderte und Pflegeeinrichtungen

(1) Die Errichtung von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Akutversorgung, der Pflege sowie der medizinischen, beruflichen und allgemeinen sozialen Rehabilitation ist aufeinander abzustimmen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe, die Landesverbände der Pflegekassen sowie die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen und der Behinderteneinrichtungen haben entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Art. 12

Zuständige Landesbehörden

(1) Zuständige Landesbehörde nach § 76 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 4 SGB XI sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

(2) Zuständige Landesbehörde nach § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB XI ist die Regierung, in deren Bezirk die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat.

(3) Zuständige Landesbehörden nach § 109 Abs. 3 Satz 1 SGB XI sind die jeweils zur Hinwirkung verpflichteten kreisfreien Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

Art. 13

Ausführungsvorschriften

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Zusammensetzung, die Höhe sowie die Bedingungen und die Voraussetzungen der Förderung von Investitionen für Pflegeeinrichtungen;
2. das Nähere zur gesonderten Berechnung nicht gedeckter betriebsnotwendiger Aufwendungen im Sinn des § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI, insbesondere zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen;
3. die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nach Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 SGB XI als Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses, auf eine andere Behörde zu übertragen.

(2) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes im zweijährigen Rhythmus, erstmals im Jahr 1997, umfassend über den Stand der pflegerischen Versorgung in Bayern und die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes auf alle an der Versorgung beteiligten Kostenträger.

Art. 14

Übergangsvorschriften

¹In begründeten Einzelfällen kann bei der staatlichen Förderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis längstens 31. Dezember 1995, für Pflegeheime bis längstens 30. April 1997, von dem Erfordernis des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden. ²Ambulante Einrichtungen innerhalb des Leistungsbereichs des SGB XI können bis längstens 31. Dezember 1996 staatlich gefördert werden.

Art. 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Art. 12 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 und Art. 7 am 1. Juli 1996 in Kraft.

München, den 7. April 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Hans Zehetmair

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 7. April 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl S. 490, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach Art. 20 zu gewährenden Leistungen vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünf- undsechzigstel.“

2. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Worten „Kosten in Krankheits-“, das Wort „Pflege-“, eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Anspruch auf den Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 3 schließt ein den Anspruch auf einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags der sozialen Pflegeversicherung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 7. April 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Hans Zehetmair
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

315-4-J

**Verordnung
über das Inkraftsetzen der Vorschrift
des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes
im Gebiet des Freistaates Bayern**

Vom 5. April 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl I S. 2182, 2192), geändert durch Art. 2 § 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457, 2491), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Vorschrift des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes wird im Gebiet des Freistaates Bayern in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 14. April 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(2) Die **Verordnung über das Inkraftsetzen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes im Gebiet des Freistaates Bayern** vom 6. September 1994 (GVBl S. 928, BayRS 315-4-J) tritt mit Ablauf des 13. April 1995 außer Kraft.

München, den 5. April 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Hans Zehetmair

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

2210-8-2-7-K

**Verordnung
zur Änderung der
Voranmeldeverordnung Fachhochschulen**

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 Abs. 4 der **Verordnung über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Fachhochschulstudiengänge (Voranmeldeverordnung Fachhochschulen – VAVFH)** vom 28. April 1983 (GVBl S. 255, BayRS 2210-8-2-7-K) werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen. ³In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Voranmeldung für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar zu erfolgen hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-5-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs- und Ausbildungsordnung
für das Lehramt an Realschulen**

Vom 24. März 1995

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

In die **Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 469, BayRS 2038-3-4-5-1-K) wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Übergangsregelung im Vollzug der Auflösung
des Studienseminars

Für die Studienreferendare, die ihre Ausbildung am Studienseminar im Februar 1995 (Termin 1995 I) beginnen, gilt abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 9 folgende Sonderregelung:

1. Der erste Ausbildungsabschnitt wird im ersten Halbjahr am Studienseminar und im zweiten Halbjahr an einer Seminarschule durchgeführt, welcher der Studienreferendar für die weitere Ausbildung zugewiesen wird.
2. Die Themen für die schriftliche Hausarbeit vergeben die Seminarlehrer an den Seminarschulen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 1995 in Kraft.

München, den 24. März 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2236-4-3-22-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung
staatlicher Berufsfachschulen
und Fachschulen im Jahr 1992**

Vom 29. März 1995

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Fachschulen im Jahr 1992** vom 21. Juli 1992 (GVBl S. 276, BayRS 2236-4-3-22-K), geändert durch Verordnung vom 11. März 1994 (GVBl S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Zahlen „1995/96“ durch die Zahlen „1996/97“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „1997“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft.

München, den 29. März 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134